

§ 2 PT-ZV 1998 Kriterien für die Verwendung „Mithilfe/BÜK“

PT-ZV 1998 - PT-Zuordnungsverordnung 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die im § 1 angeführte Mithilfe/BÜK ist jene Verwendung in den Abteilungskanzleien des Verwaltungsdienstes, die selbständig in ADV-unterstützten Datenbanken und Netzwerken mit Hilfe von Textbausteinen Erledigungen anzufertigen und das Schriftgut selbständig zu verwalten hat.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at